



**Flims Electric AG**  
Stromversorgung • Kabelkommunikation

---

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
Kommunikation (AGBK)**

**für das**

**Kommunikationsnetz der Gemeinden Flims / Trin**

**Ausgabe 2004**

|           |   |          |
|-----------|---|----------|
| <b>1</b>  | <b>GRUNDLAGEN UND GRUNDSÄTZLICHES</b>   | <b>2</b> |
| <b>2</b>  | <b>BEGRIFFSDEFINITIONEN</b>   | <b>2</b> |
| <b>3</b>  | <b>BESCHREIBUNG DER ANLAGE</b>  | <b>2</b> |
| <b>4</b>  | <b>LEISTUNGSANGEBOT</b>   | <b>2</b> |
| 4.1       | BASISANGEBOT  | 2        |
| 4.2       | ZUSATZANGEBOTE  | 2        |
| 4.2.1     | <i>KnS-Web</i>  | 2        |
| 4.2.2     | <i>KnS- digital Radio und TV</i>  | 2        |
| 4.2.3     | <i>KnS- PayTV</i>   | 3        |
| 4.2.4     | <i>KnS-Intranet</i>   | 3        |
| 4.2.5     | <i>KnS-Voice und andere Dienstleistungen</i>  | 3        |
| <b>5</b>  | <b>ANSCHLUSS- UND NUTZUNGSVEREINBARUNG (ANV)</b>  | <b>3</b> |
| 5.1       | ABLAUF  | 3        |
| 5.2       | ANSCHLUSS- UND NUTZUNGSVEREINBARUNG (ANV)   | 3        |
| 5.3       | PREISE FÜR ANSCHLUSS AN KNS   | 3        |
| 5.3.1     | <i>Wohnungen / Studios, Büroräume, Läden, Firmen, gemeinsam benutzte Räume</i>                              | 3        |
| 5.3.2     | <i>Hotels, Apart-Hotels, Spitäler, Anstalten, Heime, Campingplätze</i>                                      | 4        |
| <b>6</b>  | <b>DIENSTBARKEITS- UND NUTZUNGSVEREINBARUNG FÜR DAS ERSTELLEN VON KABELTRASSEN UND VERTEILKABINEN (DNV)</b> | <b>4</b> |
| 6.1       | BEGRIFFSBESTIMMUNG  | 4        |
| <b>7</b>  | <b>TEILNEHMERVERTRAG</b>  | <b>4</b> |
| 7.1       | BENÜTZER DES KNS  | 4        |
| 7.2       | BETRIEBSKOSTENBEITRÄGE  | 4        |
| 7.3       | PREISE FÜR BENÜTZUNG R/TV BASISANGEBOT  | 5        |
| 7.4       | ALLGEMEINE BEDINGUNGEN  | 5        |
| 7.4.1     | <i>Wohnungswechsel</i>  | 5        |
| 7.4.2     | <i>Kündigung</i>  | 5        |
| 7.4.3     | <i>Empfangskonzession der SRG</i>   | 5        |
| <b>8</b>  | <b>HAUSINSTALLATION</b>   | <b>5</b> |
| <b>9</b>  | <b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>  | <b>5</b> |
| 9.1       | VORBEHALT DER REALISIERUNG  | 5        |
| 9.2       | ZUTRITT FÜR INSTALLATIONEN UND PLOMBIERUNGEN  | 5        |
| 9.3       | UNBENUTZTE EINHEITEN / PLOMBIERUNG  | 5        |
| 9.4       | MISSBRAUCH  | 5        |
| 9.5       | MEHRWERTSTEUER  | 6        |
| 9.6       | GÜLTIGKEIT DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN   | 6        |
| 9.7       | BEZAHLUNG DER BEITRÄGE  | 6        |
| 9.7.1     | <i>Anschlussbeiträge</i>  | 6        |
| 9.7.2     | <i>Beiträge für Dienstleistungen</i>  | 6        |
| 9.8       | STÖRUNGEN   | 6        |
| 9.9       | BEGINN UND ÜBERTRAGUNG DER VERTRAGSVERHÄLTNISSE   | 6        |
| <b>10</b> | <b>ANWENDBARES RECHT</b>  | <b>6</b> |
| <b>11</b> | <b>GERICHTSSTAND</b>  | <b>6</b> |
| <b>12</b> | <b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>  | <b>6</b> |

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1 Grundlagen und Grundsätzliches

Diese AGBK regeln das Leistungsangebot und die Anschlussbedingungen für das Kommunikationsnetz Flims/Trin, welches ein Bestandteil des Kommunikationsnetz Surselva (KnS) darstellt. Für die Erstellung und den Betrieb des Kommunikationsnetzes im gesamten Versorgungsgebiet der Gemeinden Flims und Trin ist die Flims Electric AG (nachstehend Netzbetreiber) zuständig. Im Folgenden wird ausschliesslich der übergeordnete Begriff KnS verwendet. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stützen sich auf das Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) und die Radio- und Fernsehverordnung (RTVV).

## 2 Begriffsdefinitionen

- **Als Liegenschaft** wird ein Gebäude mit separater Gebäudeversicherungsnummer bezeichnet.
- **Als Einheit** gelten Wohnungen und Studios in Ein- und Mehrfamilienhäusern und Räume in Gewerbegebäuden, wie Büros, Läden, Firmen. Der Grundpreis pro Einheit wird für sämtliche sich in einer Liegenschaft befindlichen Einheiten verrechnet, unabhängig davon, ob alle Einheiten an das KnS angeschlossen werden. Eine Einheit kann maximal 4 R/TV Dosen beinhalten, jede weitere R/TV Dose wird mit den Ansätzen eines Zimmers zusätzlich verrechnet.
- **Als Wohnung** gilt die Gesamtheit der Räume, die als bauliche Einheit zur Unterbringung eines Privathaushaltes bestimmt sind, gemäss Angaben der Gebäudeversicherung und Eidgenössischem Wohnungsidentifikator (EWID).
- **Als Studio** gilt eine Wohnung mit Kochnische sowie Wohn- und Schlafzimmer im gleichen Raum.
- **Als öffentliche Gebäude** gelten alle Gebäude der Gemeindeverwaltung sowie die Schulen und Kindergärten. Bei öffentlichen Gebäuden werden sämtliche der Öffentlichkeit zugänglichen Räume als eine Einheit betrachtet. Bei Schulen wird jede Schulstufe als separate Einheit behandelt.
- **Bei Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben** gelten alle Anschlüsse in gemeinsam benutzten Räumen, welche sich im gleichen Gebäudeteil und auf der gleichen Etage befinden, als eine Einheit.

## 3 Beschreibung der Anlage

Das KnS ist ein modernes, sternförmiges Breitband-Kommunikationsnetz auf der Basis von Lichtwellenverbindungen von der Kopfstation bis zu den Verteilpunkten in den Quartieren. Die Hausanschlüsse werden in Koaxialtechnik erstellt. Die Bandbreite beträgt 862 MHz und ist technisch so ausgerüstet, dass das Netz für die Zweiweg-Kommunikation nutzbar ist.

## 4 Leistungsangebot

### 4.1 Basisangebot

Das Basisangebot des KnS umfasst:

**Analoge Fernsehprogramme**, inklusive einem regionalen Tourismus-Infokanal

**Analoge Radioprogramme**

Das Basisprogramm kann unverschlüsselt empfangen werden. Änderungen des Programmangebotes bleiben vorbehalten, insbesondere infolge Sendereinstellung oder Auflagen durch den Veranstalter, Veränderungen in der technischen Verbreitung, Veränderung der Kundenbedürfnisse, etc.. Der Netzbetreiber ist in keiner Weise verantwortlich für die übertragenen Inhalte.

Die Lieferbedingungen sind im Absatz Teilnehmervertrag aufgeführt

### 4.2 Zusatzangebote

Zusatzdienstleistungen werden gegebenenfalls in einem Anhang beschrieben.

#### 4.2.1 **KnS-Web**

Der Netzbetreiber bietet schnelles Kabelinternet unter dem Produktnamen KnS-Web an (Anhang 1, AGBK).

#### 4.2.2 **KnS- digital Radio und TV**

Der Netzbetreiber bietet seinen Kunden digitale Radio- und TV-Programme gegen Bezahlung an. Für den Empfang von digitalen Programmen ist eine Set Top Box notwendig.

#### 4.2.3 KnS- PayTV

Der Netzbetreiber bietet seinen Kunden verschlüsselte Radio- und TV-Programme gegen Bezahlung an. Für den Empfang von Pay-Programmen ist ein Decoder notwendig.

#### 4.2.4 KnS-Intranet

Beim Netzbetreiber können Übertragungskapazitäten gemietet und/oder Intranet-Anwendungen unter dem Produkt-namen KnS-Intranet realisiert werden.

Der Nutzungspreis richtet sich nach den gewünschten Übertragungsraten und der Verfügbarkeit der Übertragungskapazitäten.

#### 4.2.5 KnS-Voice und andere Dienstleistungen

Der Netzbetreiber kann auf dem Kommunikationsnetz weitere Leistungen anbieten, wie z.B. Telefonie etc..

## 5 Anschluss- und Nutzungsvereinbarung (ANV)

### 5.1 Ablauf

Während der Erschliessungsphase klärt der Netzbetreiber ab, wer an das KnS angeschlossen werden möchte. Der Anschluss ist freiwillig.

Wünscht ein Haushalt bzw. der Hauseigentümer den Anschluss an das KnS, schliesst der Netzbetreiber mit dem Hauseigentümer eine Anschluss- und Nutzungsvereinbarung (ANV) ab. Diese Vereinbarung beinhaltet auch die Gewährung der notwendigen Durchleitungsrechte, damit das Kabel an die Liegenschaft herangeführt werden kann.

### 5.2 Anschluss- und Nutzungsvereinbarung (ANV)

Damit das Leistungsangebot genutzt werden kann, muss die Liegenschaft an das KnS angeschlossen sein. Grundbedingung für den Bezug von Leistungen ist der Abschluss einer Anschluss- und Nutzungsvereinbarung (ANV). Mit dem Abschluss der ANV verpflichtet sich der Hauseigentümer, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten. Verlangt ein Mieter oder Pächter gemäss Art. 41.1 RTVG den Anschluss, ist er verpflichtet, die notwendigen Rechte für die Erschliessung der Liegenschaft beim Hauseigentümer zu beschaffen. Entscheidet sich der Liegenschaftseigentümer zum Anschluss an das KnS, wird die Anlage bis zum Haus technisch derart erstellt (Pegel/Leistung, Verstärkerkonfiguration, etc.), dass sämtliche Einheiten ab Hausübergabepunkt (HüP) in einwandfreier Qualität angeschlossen werden können. Der Anschlussbeitrag ist grundsätzlich für alle Einheiten einer Liegenschaft zu entrichten. Nicht benutzte Einheiten werden in jedem Fall plombiert.

#### Anschlussbeitrag

Der Anschlussbeitrag setzt sich aus dem Grundpreis für den Anschluss der Liegenschaft und dem Grundpreis der verfügbaren Einheiten sowie den effektiven baulichen Erschliessungskosten der Liegenschaft zusammen.

Die **Grundpreise** sind Fixpreise und decken die Kosten für die übergeordnete Infrastrukturerstellung inkl. Bereitstellung der Leistung im Netz.

Die **baulichen Erschliessungskosten** entstehen aus den effektiven je nach Standort der Liegenschaft anfallenden Kosten für Kabelzuführung ab Verteilkabine bis zum Hausübergabepunkt (HüP).

### 5.3 Preise für Anschluss an KnS

Die einmaligen Grundpreise werden pro Liegenschaft und pro Einheit bzw. pro Zimmer erhoben. Zuzüglich zu den Grundpreisen kommen die individuell nötigen baulichen Erschliessungskosten (Kabel, Graben, Rohre, etc.) ab Verteilkabine bis zum Hausübergabepunkt (HüP).

#### 5.3.1 Wohnungen / Studios, Büroräume, Läden, Firmen, gemeinsam benutzte Räume

|   |            |               |
|---|------------|---------------|
| <b>Grundpreis pro Liegenschaft</b>                | <b>Fr.</b> | <b>300.00</b> |
| <b>Grundpreis pro Einheit (max. 4 R/TV Dosen)</b> | <b>Fr.</b> | <b>400.00</b> |
| <b>Jede weitere R/TV Anschlussdose</b>            | <b>Fr.</b> | <b>90.00</b>  |

#### Beispiel (exkl. MWSt.):

|  |     |         |
|--|-----|---------|
| Anschlusskosten für ein Einfamilienhaus  | Fr. | 700.00  |
| Anschlusskosten für ein Dreifamilienhaus | Fr. | 1500.00 |

zuzüglich individuell nötige baulichen Erschliessungskosten

### 5.3.2 Hotels, Apart-Hotels, Spitäler, Anstalten, Heime, Campingplätze

|                                    |            |               |
|------------------------------------|------------|---------------|
| <b>Grundpreis pro Liegenschaft</b> | <b>Fr.</b> | <b>300.00</b> |
| <b>Grundpreis pro Einheit</b>      | <b>Fr.</b> | <b>400.00</b> |
| <b>Grundpreis pro Zimmer</b>       | <b>Fr.</b> | <b>90.00</b>  |

#### Beispiel (exkl. MWSt.):

|  |     |          |
|--|-----|----------|
| Anschlusskosten für Hotel mit 20 Zimmern und einem Aufenthaltsraum   | Fr. | 2'500.00 |
| Anschlusskosten für Hotel mit 10 Zimmern ohne allg. Räume<br>zuzüglich individuell nötige baulichen Erschliessungskosten | Fr. | 1'200.00 |

Apart-Hotels sind gemäss Definition des Schweiz. Fremdenverkehrsverbandes den Hotels gleichzustellen. Campingplätze werden pro Liegeplatz mit einem Zimmer gleichgestellt.

## 6 Dienstbarkeits- und Nutzungsvereinbarung für das Erstellen von Kabeltrassen und Verteilkabinen (DNV)

### 6.1 Begriffsbestimmung

Wenn Leitungen des Netzbetreibers durch ein Grundstück verlegt werden müssen, benötigt der Netzbetreiber die Einwilligung des Grundeigentümers. Mit der Dienstbarkeits- und Nutzungsvereinbarung (DNV) wird die Erstellung, der Fortbestand, die Erneuerung und die Nutzung des Kabelnetzes geregelt.

Für das Erstellen von Verteilkabinen und Konsolen wird generell mit dem Grundstückeigentümer ein DNV abgeschlossen.

## 7 Teilnehmervertrag

### 7.1 Benützer des KnS

Für den Bezug des Basisangebotes an Radio- und Fernsehprogrammen des KnS ist der Abschluss eines Teilnehmervertrages notwendig. Es wird dabei unterschieden zwischen Kollektiv-Teilnehmervertrag (KTV) und Einzel-Teilnehmervertrag (ETV).

Beim **Kollektiv-Teilnehmervertrag** schliesst der Hauseigentümer, Pächter oder seine beauftragten (Verwaltung, etc.) einen Vertrag für die Belieferung aller Einheiten mit dem Basisangebot bzw. weiteren Produkten des KnS ab.

Bei dem **Einzel-Teilnehmervertrag** schliesst der Netzbetreiber einen Vertrag direkt mit dem Benützer des Basisangebotes bzw. weiterer Produkte und Dienstleistungen ab.

**Teilnehmer** sind die Nutzer des KnS. Voraussetzung für jeden Teilnehmervertrag ist eine Anschluss- und Nutzungsvereinbarung für die entsprechende Liegenschaft.

Gemäss Vereinbarung mit der Tele-Rätia AG sind die bisherigen Abonnementsgebühren der Tele-Rätia AG für die Ausstrahlung ausländischer Rundfunkprogramme (Dravapgebühren) ab dem folgenden Monat nach Inbetriebnahme des Anschlusses durch den Teilnehmer in den Betriebskostenbeiträgen inbegriffen. Nicht enthalten sind die Empfangsgebühren der SRG (Billag Radio/Fernsehgebühren).

Nicht benutzte Einheiten werden plombiert, siehe auch Kapitel 9.3.

### 7.2 Betriebskostenbeiträge

Die Betriebskostenbeiträge für die Produkte und Dienstleistungen des KnS werden grundsätzlich pro Teilnehmer erhoben. Die Verrechnung der Betriebskostenbeiträge beginnt mit dem Ersten des Monats, welcher der Inbetriebnahme der Anschlüsse folgt, spätestens aber 3 Monate nach Erschliessung der Liegenschaft, sofern kein Plombierungsantrag erfolgt ist.

Die Betriebskostenbeiträge sind jeweils zum voraus zur Zahlung fällig. Der Einzelteilnehmer kann zwischen jährlicher und ¼-jährlicher Zahlung wählen. Kollektiv-Teilnehmerverträge werden generell jährlich im voraus verrechnet. Sind die Betriebskostenbeiträge über 15 Tage ausstehend, kann der Netzbetreiber den oder die Anschlüsse unterbrechen bzw. plombieren. Für alle benutzbaren, d.h. nicht plombierten Einheiten, sind Betriebskostenbeiträge zu entrichten.

### **7.3 Preise für Benützung R/TV Basisangebot**

Für alle benutzten, d.h. nicht plombierten Einheiten sind Betriebskostenbeiträge zu entrichten. Die Preise sind im Beiblatt „Preise für Benützung R/TV Basisangebot“ aufgeführt. Das Beiblatt bildet einen integrierenden Bestandteil dieser AGB.

### **7.4 Allgemeine Bedingungen**

#### **7.4.1 Wohnungswechsel**

Der Teilnehmer hat einen Wohnungswechsel 30 Tage vor Auszug unter Angabe der neuen Adresse schriftlich zu melden.

#### **7.4.2 Kündigung**

Der Einzel-Teilnehmervertrag kann von beiden Parteien schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, je auf Ende eines Kalendermonates aufgelöst werden, frühestens jedoch auf Ende des dritten Monats nach Inbetriebnahme des Anschlusses. Der Kollektiv-Teilnehmervertrag kann von beiden Parteien schriftlich, unter Beobachtung einer Frist von sechs Monaten, je auf Ende eines Kalenderjahres aufgelöst werden, frühestens jedoch auf Ende des zweiten Jahres nach Inbetriebnahme des Anschlusses.

#### **7.4.3 Empfangskonzession der SRG**

Die eidg. Konzessionsgebühren für Radio und Fernsehen sind vom einzelnen Teilnehmer direkt an die zuständigen Stellen zu entrichten.

## **8 Hausinstallation**

Schliesst der Hauseigentümer eine Anschluss- und Nutzungsvereinbarung ab, erstellt der Netzbetreiber die Zuleitung für das Kommunikationsnetz bis zum Haus (Hausübergabepunkt HÜP). Die hausinterne Installation ab dem HÜP fällt in den Verantwortungsbereich des Hauseigentümers und wird durch diesen auf eigene Kosten veranlasst.

Die hausinterne Installation muss durch einen konzessionierten Installateur gemäss den Hausinstallationsrichtlinien des KnS erstellt werden (gem. Verzeichnis Installateure). Wartung, Unterhalt und Entstörung der Hausinstallation sind Sache des Hauseigentümers.

Werden die hausinternen Installationen nicht gemäss den Hausinstallationsrichtlinien des KnS ausgeführt, hat der Netzbetreiber das Recht, dem Hauseigentümer bei allfälligen Störungen sämtliche Umtriebe zu verrechnen.

## **9 Allgemeine Bestimmungen**

### **9.1 Vorbehalt der Realisierung**

Der Netzbetreiber kann von den abgeschlossenen Verträgen entschädigungslos zurücktreten, falls

- a) andere Liegenschaftseigentümer die Durchleitungsrechte verweigern und so den Anschluss der Liegenschaft verhindern oder
- b) die Anschlussdichte zu gering ist oder
- c) das Projekt nicht wie vorgesehen realisiert werden kann.

### **9.2 Zutritt für Installationen und Plombierungen**

Der Netzbetreiber oder dessen Vertreter sind berechtigt, die notwendigen Installationen vorzunehmen (inkl. Plombierung). Die Beauftragten der Bauherrschaft sind berechtigt, die Liegenschaft für Installationen, Kontrollen, Reparaturen und Plombierungen des Kommunikationsnetzes nach Voranmeldung zu betreten.

### **9.3 Unbenutzte Einheiten / Plombierung**

Für Einheiten, welche den Anschluss nicht benutzen, d.h. für welche keine Teilnehmerverträge abgeschlossen werden, bzw. der Teilnehmervertrag nicht eingehalten oder gekündigt wird, hat der Netzbetreiber das Recht, die Anschlüsse zu plombieren.

Bei Entfernung der Plomben kann der Netzbetreiber Schadenersatz geltend machen, der im Minimum die entgangenen Betriebsgebühren zuzüglich weiterer Umtriebe beträgt.

Die erstmalige Plombierung bzw. Deplombierung einer Einheit ist kostenlos.

### **9.4 Missbrauch**

Das Entfernen von Plomben sowie die Ankopplung an das Kommunikationsnetz in irgend einer Form oder die Erweiterung der Installation ausserhalb der vertraglichen Vereinbarungen gelten als missbräuchlich und können rechtlich verfolgt werden. Zudem wird Schadenersatz geltend gemacht, der sich bis auf den 10-fachen Betrag der entgangenen Betriebskostenbeiträge zuzüglich weiterer Umtriebe belaufen kann.

## 9.5 **Mehrwertsteuer**

Bei sämtlichen aufgeführten Preisen (Anschlussbeitrag und Beiträge für Leistungen) ist die gesetzliche Mehrwertsteuer (MWSt.) nicht inbegriffen. Die MWSt. wird separat auf der Rechnung ausgewiesen.

## 9.6 **Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten während der regulären Ausbauphase. Nach der regulären Ausbauphase kann der Netzbetreiber diese den sich verändernden Verhältnissen anpassen.

## 9.7 **Bezahlung der Beiträge**

### ***9.7.1 Anschlussbeiträge***

Die Anschlussbeiträge werden nach Anschluss der Liegenschaft an das KnS fällig, unabhängig davon, ob die Hausinstallation schon erstellt ist.

### ***9.7.2 Beiträge für Dienstleistungen***

Beiträge für Dienstleistungen werden im voraus verrechnet. Die detaillierten Bedingungen sind in den einzelnen Abschnitten definiert.

## 9.8 **Störungen**

Die Lokalisierung von Störungen an der hausinternen Installation ab Hausanschlusskasten, ausgenommen Störungen durch Manipulationsfehler und Defekte an angeschlossenen Geräten wird durch den Netzbetreiber durchgeführt. Bei auftretenden Störungen muss durch den Teilnehmer abgeklärt werden, ob die Störungsursache in der Hausinstallation oder den angeschlossenen Geräten liegt. Falls die Ursache der Störung nicht in angeschlossenen Geräten liegt, muss der Netzbetreiber orientiert werden.

Pikett-Zeiten: Werktags 08.00 - 22.00 Uhr, Sa/So/Feiertage: 10.00 - 24.00 Uhr

## 9.9 **Beginn und Übertragung der Vertragsverhältnisse**

Das Vertragsverhältnis für Anschluss- und Nutzungsverträge beginnt mit der Unterzeichnung des entsprechenden Vertrages und dauert auf unbestimmte Zeit.

Das Vertragsverhältnis für die Nutzung einzelner Dienstleistungen beginnt mit der Benützung eines Dienstes des KnS. Der Netzbetreiber ist berechtigt, alle aus den abgeschlossenen Verträgen erwachsenden Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen.

## 10 **Anwendbares Recht**

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber unterstehen schweizerischem Recht.

## 11 **Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist in **FLIMS**.

## 12 **Schlussbestimmungen**

Diese AGBK treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

**FLIMS ELECTRIC AG**

Verwaltungsratspräsident: G. J. Schäfer

Direktor: M. Maron